

Preis- und Leistungsverzeichnis Zurich Visa-Karte

Stand 27.04.2012

Preis- und Leistungsverzeichnis



1	Jahresgebühr Zurich Visa-Karte	
	Hauptkarte inkl. 1 Zusatzkarte	12,00 €
	ab 2. Zusatzkarte	6,00 €
2	Zinsen*	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich)	9,48 %
	Effektiver Jahreszins	9,90 %
3	Bargeldauszahlungen	
	Bargeldverfügungen aus Guthaben	1 %, min. 5,25 €
	Bargeldverfügungen bei debitorischem Kontostand	3,5 %, min. 5,75 €
4	Sonstige Gebühren	
	Anforderung von Belegkopien (auf Kundenwunsch)	5,00 € je Anforderung
	Anforderung von Rechnungskopien, die älter als sechs Monate sind (auf Kundenwunsch)	15,00 € je Anforderung
	vergebliche Ausführung von Lastschriftinzugsaufträgen, je Lastschriftinzug**	9,50 € zzgl. Fremdkosten
	Gebühr für die Erstellung einer Ersatzkarte (bei Kundenverschulden)**	15,00 € je Ersatzkarte
	Nachbestellung Geldausgabeautomaten-PIN (ab der 1. Ersatz-PIN bei Kundenverschulden)**	5,50 € je Ersatz-PIN
	Einwohnermeldeamtsanfragen**	25,50 € je Anfrage
	Gebühr für den Einsatz der Visa-Karte im Ausland (entfällt bei Zahlungen in €)	zzgl. 1,00 %

Forderungen aus Nicht-EURO-Ländern werden zum entsprechenden Markt-Devisenkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages umgerechnet.

Aussergerichtliche Streitschlichtung

Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Privatkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus der Anwendung des Überweisungsrechts (§§675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder den Missbrauch einer Zahlungskarte (§ 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Geschäftskunden den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten.

*Nur bei Teilzahlung

**Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist oder, dass ihn kein Verschulden trifft.